



KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG für den Gemeinde-Kindergarten Baldramsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf hat in seiner Sitzung am 6. August 2020 Zahl: 240-0/2020, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. 13/2011 idgF. LGBl. Nr. 29/2020, folgende Kinderbetreuungsordnung beschlossen:

§ 1 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten
3. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jährlich am **DIENSTAG nach OSTERN** statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
4. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (§ 3 K-KBBG).
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten **nicht** verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
5. Das Kind benötigt für den Besuch geschlossene Hausschuhe, Jausentasche, Turnsachen und Papiertaschentücher. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme etc. zu kennzeichnen.
6. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich



oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungsvorschriften eingehalten werden (§ 3a Abs. 1 K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Die urlaubsbedingte Abwesenheit im verpflichtenden Kindergartenjahr kann seitens des Kindergartens in einem Ausmaß von 5 Wochen genehmigt werden.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3 KINDERGARTENBEITRÄGE

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,- unterstützt.



2. Der Kindergartenbeitrag beträgt monatlich
 - a) für 4-5-jährige Kinder
mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baldramsdorf 113,80 Euro
 - b) für 4-5-jährige Kinder
ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baldramsdorf 124,50 Euro
 - c) für freiwilligen Besuch ab 3. Geburtstag
mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baldramsdorf 123,40 Euro
 - d) für freiwilligen Besuch ab 3. Geburtstag
ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baldramsdorf 134,90 Euro

Die angeführten Beträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 13 % zu verstehen.

3. Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten und werden jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria VPI 2015 (Stand: April 2019) angepasst.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).
5. In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, angesucht werden. Über Beitragsermäßigungen oder-befreiung entscheidet der Gemeinderat.

Gemeinde Baldramsdorf
Bankinstitut: Kärntner Sparkasse
IBAN: AT25 2070 6020 0000 5013
BIC: KSPKAT2KXXX

§ 4 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt. Der Kindergarten wird mit **1. September des Jahres** eröffnet und schließt immer am **15. Juli des Jahres**. Ist einer dieser Tage ein betriebsfreier Tag, so beginnt der Betrieb am darauffolgenden Werktag und endet mit dem Werktag, der dem 15. Juli vorangeht.
2. Kindergartenfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr

4. Bis 08.00 Uhr müssen die Kinder im Kindergarten anwesend sein und können ab 12.00 Uhr wieder abgeholt werden. Um eine Störung des Kindergartenbetriebes zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten ersucht, diese Zeiten unbedingt einzuhalten.



§ 5 AUSTRITT UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei diese schriftlich durchgeführt werden muss.
2. Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

3. Gründe für Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - b) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;
 - c) Zahlungsrückstände;
 - d) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
 - e) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
4. Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (§ 25 Abs. 2 K-KBBG).

§ 6 INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN

1. Die Kindergartenordnung tritt mit 1. September 2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2019, Zahl 240-0/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Mag. Heinrich Gerber



